

Was kann ich hinzuverdienen, ohne dass mein Ruhegehalt gekürzt wird

(= unschädlicher Hinzuverdienst)?

Sie befinden sich nicht wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung im Ruhestand und möchten wissen, was Sie hinzuverdienen können, ohne dass Ihr Ruhegehalt gekürzt wird? Die nachfolgende vereinfachte Berechnung soll Ihnen behilflich sein, dies selbst zu ermitteln. Auf der Homepage finden Sie u. a. Begriffserläuterungen zum § 66 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW (LBeamtVG NRW).

Es gilt der Grundsatz:

$$\begin{aligned} & \text{Höchstgrenze} \\ - & \text{Ihr Ruhegehalt (brutto) / Ihr Witwengeld (brutto)} \\ + & \text{monatliche Werbungskosten (mind. Arbeitnehmer-Pauschbetrag)} \\ \\ = & \text{unschädlicher Hinzuverdienst (brutto)} \end{aligned}$$

Schritt 1 - Berechnung Ihrer persönlichen Höchstgrenze:

..... €	tragen Sie die Endstufe Ihrer Besoldungsgruppe ein (diese entnehmen Sie bitte der aktuell geltenden Besoldungstabelle)
+ €	addieren Sie Ihre ruhegehaltfähigen Zuschläge und Zulagen (diese können Sie der „Festsetzung Ihrer Versorgungsbezüge“ entnehmen, die Sie zuletzt von den RVK erhalten haben; siehe unten stehendes Muster)
+ €	addieren Sie ggf. den Familienzuschlag für Kinder (dieser kann ebenfalls der „Festsetzung der Versorgungsbezüge“ entnommen werden)
= €	Höchstgrenze

Schritt 2 – Berechnung des unschädlichen Hinzuverdienstes:

..... €	tragen Sie hier die unter Schritt 1 ermittelte Höchstgrenze ein
- €	tragen Sie hier Ihr Ruhegehalt / Witwengeld ein (dieses können Sie der „Festsetzung Ihrer Versorgungsbezüge“ entnehmen, die Sie zuletzt von den RVK erhalten haben; siehe unten stehendes Muster)
+ 102,50 €	aktueller Arbeitnehmer-Pauschbetrag, ggf. höhere Werbungskosten gemäß Einkommensteuerbescheid
= €	IHR unschädlicher Hinzuverdienst

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge Stand 01.01.2021

Besoldungsgruppe A14 Stufe 12

3004 Grundgehalt Versorgung
3051 Familienzuschlag (Stufe1)
3820 Stellen-/Strukturzulage

6.081,24 EUR
148,52 EUR
0,00 EUR

Zuschläge /
Zulagen für
Schritt 1

Summe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (rDB) 6.229,76 EUR
X 0,99349 (§ 5 Abs. 1 S. 3 LBeamtVG) 6.189,20 EUR
X Ruhegehaltssatz 55,77 v.H. 3.451,72 EUR
= Erdientes Ruhegehalt 3.451,72 EUR

Erdienter Versorgungsbezug

Erdientes Ruhegehalt 3.451,72 EUR
- Versorgungsabschlag Ruhegehalt 10,19 v.H. 351,73 EUR
+ Unterschiedsbetrag BesGr für 1 Kind(er) 129,32 EUR
= Erdienter Versorgungsbezug 3.229,31 EUR

Berechnung Mindestversorgung

Amtsabhängige Mindestversorgung 2.166,22 EUR
+ Unterschiedsbetrag BesGr. für 1 Kind(er) 129,32 EUR
= Amtsabhängige Mindestversorgung zzgl. UntB 2.295,54 EUR

Amtsunabhängige Mindestversorgung 1.924,77 EUR
+ Unterschiedsbetrag A5 für 1 Kind(er) 139,81 EUR
= Amtsunabhängige Mindestversorgung zzgl. UntB 2.064,58 EUR

Maximum (amtsabh./-unabh. Mindestversorgung + UntB) 2.295,54 EUR
= Mindestversorgung zzgl. Unterschiedsbetrag 2.295,54 EUR

Ergebnis Berechnung Versorgungsbezug

Erdientes Ruhegehalt 3.451,72 EUR
- Versorgungsabschlag Ruhegehalt 10,19 v.H. 351,73 EUR
= Ruhegehalt nach Versorgungsabschlag 3.099,99 EUR
+ Unterschiedsbetrag BesGr für 1 Kind(er) 129,32 EUR
= Versorgungsbezug 3.229,31 EUR

= **Versorgungsbezug 3.229,31 EUR**

Anrechnungen nach § 68 LBeamtVG NRW

Versorgungsbezug 3.229,31 EUR
= Versorgungsbezug nach Anwendung § 68 LBeamtVG 3.229,31 EUR

Zahlbetrag (brutto)

Versorgungsbezug inkl. Untb ohne Anrechnungen 3.229,31 EUR

Ruhegehalt
für Schritt 2

Zahlbetrag Versorgungsbezug (brutto)

3.229,31 EUR

